Amtliches Kirchenblatt
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Band X Nr. 2
2010 Nr. 2 - Bonn, 1. Dezember 2010

Ordinationen

Am 23. Oktober 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring in der St. Eligius-Kirche in Saarbrücken Herrn **Michael Bastian** zum Diakon geweiht. Herr Bastian wird in Zuordnung zur alt-katholischen Gemeinde Saarbrücken und deren Pfarrer, Oliver van Meeren, seinen Dienst ehrenamtlich ausüben.

Weitere bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen: Bischof Dr. Matthias Ring: 16. Oktober in Weidenberg (6 Firmlinge); 17. Oktober in Nürnberg (2); 24. Oktober in Köln (Gemeinden Köln und Düsseldorf) (4); 31. Oktober in Andernach (Gemeinde Koblenz) (3), 7. November in Bottrop (7), 14. November in Hagen (Gemeinde Dortmund) (3), 21. Oktober in Sauldorf (Gemeinden Singen und Sauldorf) (6), 28. November Krefeld (5).

Ernennungen und Wahlen

Um kirchenrechtlich klare Verhältnisse im Dekanat Ost zu schaffen, hat Bischof Dr. Matthias Ring am 25. August 2010 Dekan **Werner Luttermann** (Berlin) zum Pfarrverweser der errichteten Gemeinden Dresden (Sachsen-Ostthüringen), Halle und Quedlinburg ernannt und gleichzeitig zum Mentor des Geistlichen im Auftrag Jens Schmidt (Dresden).

Am 9. September 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring die Vikarin **Anja Goller** (Frankfurt) zur Pfarrvikarin und die Vikare **Thomas Schüppen** (Düsseldorf) und **Ulf-Martin Schmidt** (Blumberg-Kommingen) zu Pfarrvikaren ernannt. Sie gehören damit zur Ständigen Geistlichkeit.

Die Synodalvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung am 3. Oktober 2010, im Anschluss an die Synode in Mainz, Herrn **Reiner Knudsen** (Bonn) zum zweiten Vorsitzenden der Synodalvertretung gewählt.

Am 9. Oktober wählte die Versammlung der Geistlichen und Kirchenvorstände des neu errichteten Dekanates Nord Pfarrer **Oliver Kaiser** (Hannover) zum Dekan. Bischof Dr. Matthias Ring hat die Wahl bestätigt und die Ernennungsurkunde ausgestellt. Die offizielle Einführung wird voraussichtlich im Februar 2011 stattfinden.

Pfarrerin **Alexandra Caspari** wurde in der konstituierenden Sitzung der Finanzkommission am 8. November 2010 in Bonn zur Vorsitzenden und damit zur Finanzreferentin des Bistums gewählt. Als stellvertretende Vorsitzende wurde Frau **Heike Kiefel** (Remagen) gewählt.

Am 13. November wählte die Versammlung der Geistlichen und Kirchenvorstände des Dekanates Nordbaden, Württemberg, Rheinland-Pfalz/Süd Pfarrer **Hans Theil** (Mannheim) erneut zum Dekan. Bischof Dr. Matthias Ring hat die Wahl bestätigt und die Ernennungsurkunde ausgestellt.

Zulassungen

Am 15. September 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Christian Rütten** in Zuordnung zur alt-katholischen Gemeinde Essen und deren Pfarrer, Dekan Ingo Reimer, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Am 2. November 2010 hat Bischof Dr. Matthias Ring nach Anhörung des Dozentenkollegiums und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Thomas Thiele** in Zuordnung zur alt-katholischen Gemeinde Hannover-Niedersachsen und deren Pfarrer, Dekan Oliver Kaiser, zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Entpflichtungen und Rücktritte

Der Geistliche **Klaus Mass** wurde einvernehmlich zum 31. Oktober 2010 als Geistlicher im Auftrag für die Gemeinden Regensburg und Passau entpflichtet und schied mit demselben Datum aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums aus. Bis zum 31. Januar 2011 wird er mit einem

befristeten Arbeitsvertrag die Betreuung der Gemeinden Regensburg und Passau übernehmen. Die Pfarrstelle Regensburg-Passau wurde am 27. Oktober 2010 zur Besetzung neu ausgeschrieben. Die Bewerbungsfrist endete am 25. November 2010 ohne Bewerbung.

Die Zulassung von Abt **Klaus Schlapps** (OPR) zu geistlichen Amtshandlungen ist erloschen.

Ehrungen

Der Bundespräsident hat Frau **Katharina Nickel** aus Umkirch bei Freiburg das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Er würdigte damit ihre vielfältigen Verdienste auf lokalpolitischer wie lokaler, nationaler und internationaler ökumenischer Ebene und ihr kirchliches Engagement. Im Rahmen eines Festgottesdiensts wurde ihr am 19. September 2010 die Auszeichnung überreicht.

Die „Stiftung Alt-Katholisches Seminar" der niederländischen alt-katholischen Kirche hat Dr. **Ewald Kessler** (Heidelberg) den Andreas-Rinkel-Preis in Würdigung seiner Forschungsarbeiten über die Anfänge des Alt-Katholizismus und der archivarischen Erschließung und Aufarbeitung wichtiger Quellen aus diesem Zeitraum zuerkannt. Die Preisverleihung fand am 23. September 2010 in Heidelberg statt.

Dr. **Hans-Joachim Rosch** erhielt am 3. Oktober 2010 am Ende der Bistumssynode auf Beschluss der Synodalvertretung in Würdigung und Anerkennung seiner großen Verdienste für die alt-katholische Kirche, besonders in seiner Eigenschaft als langjähriger Vorsitzender der Synodalvertretung und als Vorsitzender mehrerer Synoden, die Reinkensmedaille in Gold.

Freizeitenwerk

Die Mitgliederversammlung des Freizeitenwerkes hat am 1. Oktober 2010 in Mainz die Auflösung des Freizeitenwerkes und die Streichung aus dem Vereinsregister beschlossen. Die Synodalvertretung hatte dem bereits am 3./4. September 2010 zugestimmt, ebenso dem Vorschlag, das Kapital, das an das Bistum zurückfließt, in der Bischof-Reinkens-Stiftung zu belassen. Da die Stiftung in den nächsten Jahren vornehmlich die Kinder- und Jugendarbeit im Bistum unterstützen will, wird dem ursprünglichen Zweck des Freizeitenwerkes entsprochen. Wie Zuschüsse beantragt werden können, muss noch geklärt werden.

Ökumenische Zisterzienserabtei St. Severin

Mit Schreiben vom 25. Oktober hat Abt Klaus Schlapps dem Bischof mitgeteilt, dass ein Verbleib der Ökumenischen Zisterzienserabtei St. Severin (OPR) im alt-katholischen Bistum nicht mehr in Frage käme. Man habe festgestellt, dass Ansichten und Traditionen des Ordens nicht kompatibel seien mit dem Weg der alt-katholischen Kirche. Daher bitte man um eine Trennung in Frieden. Telefonisch hat Bischof Dr. Matthias Ring mit Abt Schlapps geklärt, dass dieses Schreiben als Kündigung der Vereinbarung, die zwischen dem Orden und dem Bistum besteht, zu verstehen ist.

Verhandlungsschrift der 57. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 30. September bis 3. Oktober 2010 im Erbacher Hof, Mainz

Am Beginn einer festlichen Eucharistiefeier in der Augustinerkirche eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring um 15:00 Uhr die 57. Ordentliche Bistumssynode.

1. Sitzung: Donnerstag, 30.09.2010

Um 16:45 Uhr eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring im Ketteler-Saal des Erbacher Hofs die 1. Sitzung, ernennt nach § 12 (1) GOS im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Herrn Dr. Hans-Joachim Rosch zum Stellvertreter und übergibt ihm die Leitung der Synode.
Es beginnt die Konstituierung. Dr. Rosch stellt fest, dass die Synode ordnungsgemäß einberufen wurde und dass die eingegangenen Anträge, die Jahresrechnungen und Haushaltspläne und die Tagesordnung den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.
Nach § 13 GOS werden als Schriftführer vorgeschlagen: Pfarrer Klaus Mass, Geistlicher i. A. in Regensburg und Passau, Pfarrer Reinhard Potts, Geistlicher i. A. in Bottrop und Münster, und Pfarrer Jens Schmidt, Geistlicher i. A. in Dresden. Die Wahl der Schriftführer erfolgt einstimmig. Nach § 14 GOS bestimmt der Vorsitzende Pfarrer Jens Schmidt zum ersten Schriftführer.

Es folgt die Prüfung der Vollmachten. Das Wort hat Herr Reiner Knudsen. Nach § 21 GOS werden die Namen derjenigen verlesen, die anerkannte und stimmberechtigte Mitglieder der Synode sind. Zur Anerkennung der Vollmachten wird keine Einrede erhoben. Es ergibt sich die Zahl von derzeit 122 Stimmberechtigten. Die unbedingte Mehrheit beträgt 62 Stimmen.
Im Namen der evangelischen Kirche von Hessen-Nassau hält Propst Dr. Klaus Volker Schütz ein Grußwort.
Ein Grußwort von Karl Kardinal Lehmann verliest Dr. Volker Ochsenfahrt.
Der Vorsitzende weist auf die Regularien für den Synodenablauf hin, insbesondere darauf, dass die Synodensitzungen auf Tonträger aufgezeichnet werden. Gemäß § 15 (2) SGO liegt die Tagesordnung der Synode den Mitgliedern ordnungsgemäß vor. Der Vorsitzende bittet darum, dass Fragen und Abänderungsanträge vorab schriftlich beim 1. Schriftführer eingereicht werden sollten.
Nach § 11 SGO erfolgt der Bericht des Bischofs, der mit längerem Beifall endet.
Der Bericht der Synodalvertretung (§ 12 SGO) wurde bereits zugesandt und liegt somit allen Synodalen schriftlich vor.
Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 45.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird aus Block IV Antrag 34.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Danach werden die Berichte der Kommissionen nach § 121 (2) SGO aufgerufen. Die Berichte der Rechtskommission und der Finanzkommission sind vorher versandt worden. Zum Bericht der Finanzkommission gibt Bischof Dr. Ring einige kurze Erläuterungen. Zu Punkt 13 des vorliegenden Berichtes erklärt Pfarrer Cornelius Schmidt Folgendes: Er erinnert an die Bedeutung der Landesverbände, die sich zukünftig auch vermehrt um finanzielle Angelegenheiten kümmern müssen. Es geht insbesondere um falsche Rückerstattungen alt-katholischer Kirchensteuern an röm.-kath. Steuerpflichtige, die das sog. ELSTER-Programm falsch anwenden.
Pfarrer Reinhard Potts verliest den Bericht der Rechnungsprüfer und den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung der Synodalvertretung. Der Antrag wird bei sieben Enthaltungen angenommen.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 44.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Der Vorsitzende unterbricht um 18:10 Uhr die 1. Sitzung und setzt den Beginn des 2. Teils für 19:30 Uhr fest.
Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet den 2. Teil der 1. Sitzung um 19:30 Uhr.
Aufgerufen wird Block III Antrag 43.
Margret Dick, Gemeinde Münster, stellt einen Abänderungsantrag: „Wer Mitglied eines Kontrollgremiums ist, darf nicht gleichzeitig Mitglied des zu kontrollierenden Gremiums sein." Unterstützung wird nicht gegeben.
Antrag 43 wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird Block III Antrag 17 mit 51.
Die Antragstellerin des Antrags 17 schlägt vor, den „30.04." auf „30.09." zu ändern. Der Bischof unterstützt diesen Vorschlag.
Antrag 51 wird dazu aufgerufen. Ein Abänderungsantrag zu Antrag 51 erfolgt: „Sie übermittelt die Jahresrechnung der Synodalkasse nach Prüfung spätestens bis 30.09. an alle Gemeinden." Unterstützung wird gegeben.
Die Antragstellerin des Antrags 17 zieht ihren Antrag zurück.
Über den Abänderungsantrag wird abgestimmt. Er wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird Block III Antrag 15.
Nach Diskussion schlägt Pfarrer Niki Schönherr vor, einen Arbeitsauftrag für die Rechts- und die Finanzkommission zu erteilen mit dem Ziel, einen Lösungsvorschlag der in Antrag 15 genannten Problematik der nächsten Synode vorzulegen. Pfarrer Cornelius Schmidt stimmt dieser Vorgehensweise zu.
Der Arbeitsauftrag wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 38.
Pfarrer Cornelius Schmidt möchte den vorhergehenden Arbeitsauftrag auch auf diesen Antrag ausweiten. Nach Diskussion wird der Antrag 38 mit dem Hinweis, dass das Anliegen von Pfarrer Cornelius Schmidt berücksichtigt wird, einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 16.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 21.
Der Antrag wird andiskutiert und auf die 2. Sitzung vertagt.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 36.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.
Aufgerufen wird aus Block III Antrag 42.
Ein Abänderungsantrag erfolgt: „müssen den Zugang des positiven Bescheids der Finanzkommission abwarten." Unterstützung wird gegeben. Der Antrag mit der Abänderung wird bei 3 Enthaltungen und 1 Gegenstimme angenommen.
Der Vorsitzende schließt nach § 8 GOS die 1. Sitzung um 20:35 Uhr und beruft die 2. Sitzung für Freitag, den 1.10.2010, 8:45 Uhr, ein.

2. Sitzung: Freitag, den 1.10.2010

Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet die 2. Sitzung um 8:45 Uhr. Der Schriftführer Pfarrer Klaus Mass verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 1. Sitzung vom 30.09.2010. Es wird keine Einrede erhoben.

Der Vorsitzende stellt die stimmberechtigten Mitglieder der Synode fest. Es sind derzeit 119 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit beträgt 60 Stimmen.

Aufgerufen werden aus Block III die Anträge 18, 19 und 40.

Nach kurzer Diskussion wird Antrag 18 bei 13 Ja-Stimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 19 wird bei 14 Ja-Stimmen bei 22 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag 40 wird bei 18 Enthaltungen und 7 Gegenstimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block III Antrag 21.

Der Antrag wird bei 12 Enthaltungen und 42 Nein-Stimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block I Antrag 7.

Reiner Knudsen stellt für die Synodalvertretung einen Abänderungsantrag: In § 3 (3) werden die Wörter „beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes eingeht" ersetzt durch „den Kirchenvorstand erreicht". Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Cornelius Schmidt stellt einen Abänderungsantrag: In § 3 (2) wird „ausgehändigt bzw. zugesandt" ersetzt durch „ausgehändigt oder zugesandt". Unterstützung wird gegeben.

Manfred Bielecki, Hamburg, stellt einen Abänderungsantrag: In § 3 (3) „den Kirchenvorstand erreicht" wird ersetzt durch „dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorliegt". Unterstützung wird gegeben.

Pfarrerin Henriette Crüwell stellt einen Abänderungsantrag: „§ 1 der bisherigen Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete wird zu § 1 der neuen Ordnung. Alle weiteren Absätze verschieben sich." Unterstützung wird gegeben.

Armin Mikosch, Frankfurt, stellt einen Abänderungsantrag: In § 1 wird Abs. 7 eingefügt: „Auf der Gemeindeversammlung wird die Kandidatenliste nochmals eröffnet". Unterstützung wird nicht gegeben.

Pfarrer Armin Strenzl stellt einen Abänderungsantrag: In §1 (2) werden die Worte „im Gemeindebrief" gestrichen. Unterstützung wird gegeben.

Beate Wächter-Rörig, Köln, stellt einen Abänderungsantrag zu § 2 (6): „Der Absatz soll aus der geltenden Wahlordnung übernommen werden, da sonst nicht eindeutig wird, mit welchen Mehrheiten die Kandidaten gewählt werden müssen." Unterstützung wird gegeben.

Der Bischof stellt einen Abänderungsantrag: In § 1 (2) wird „im Gemeindebrief" durch „in einem Gemeinderundschreiben" ersetzt. Unterstützung wird gegeben.

Pfarrer Armin Strenzl zieht seinen Abänderungsantrag zurück.

Nach abgeschlossener Diskussion wird die Abstimmung auf die 3. Sitzung verschoben.

Um 10:25 Uhr folgt eine 30 minütige Pause.

Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch regt an, eine vorläufige Kandidatenliste für die Wahl zur Synodalvertretung zu erstellen. Nach Erläuterungen durch den Bischof werden Vorschläge gemacht.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 35.

Nach Diskussion wird der Antrag bei 3 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block V Antrag 41.

Nach Diskussion wird der Antrag bei 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IX Antrag 1.

Nach Diskussion wird der Antrag bei 2 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block IX Antrag 5

Die Gemeinde Coburg stellt einen Abänderungsantrag zu ihrem eigenen Antrag: „Die alt-katholische Kirche in Deutschland empfiehlt ihren Kirchengemeinden, auf die so genannten Beschäftigungsgelegenheiten nach dem SGB II nach Möglichkeit zu verzichten." Unterstützung wird gegeben.

Bernd Hoppe, Aachen, stellt einen Abänderungsantrag: „Die Synode möge beschließen: Nur wenn keinerlei Möglichkeit besteht, jemanden aus der Situation der Arbeitslosigkeit zu helfen, darf von einer Arbeitsgelegenheit nach SGB II Gebrauch gemacht werden." Unterstützung wird gegeben. Nach abgeschlossener Diskussion wird die Abstimmung auf die 3. Sitzung verschoben.

Aufgerufen wird aus Block IX Antrag 6.

Die Gemeinde Coburg stellt einen Abänderungsantrag zu ihrem eigenen Antrag: „Die Synode möge beschließen: Die alt-katholische Kirche in Deutschland beruft bei Bedarf zur Klärung wichtiger Sachverhalte eine Kompetenzkommission ein. Aufgabe dieser Kompetenzkommission ist, Empfehlungen zu den genannten Themen an die Synoden und die Kirchengemeinden zu geben. Eine Entscheidung, ob und zu welcher Fragestellung eine solche Kommission einberufen wird, trifft der Bischof, die Synodalvertretung oder die Synode." Unterstützung wird gegeben.

Dazu erfolgt ein erneuter Abänderungsantrag: zwischen „wichtiger“ und „Sachverhalte“ werden die Wörter „ethischer, gesellschaftlicher und kirchlicher“ eingefügt. Unterstützung wird gegeben.
Olaf Kalscheuer, Köln, stellt einen Abänderungsantrag: „Eine Ethikkommission wird in der alt-katholischen Kirche berufen, in der wichtige ethische Grundlagen erarbeitet, erörtert und Empfehlungen an die Synode und Kirchengemeinde erarbeitet werden.“ Unterstützung wird gegeben.
Nach abgeschlossener Diskussion wird die Abstimmung auf die 3. Sitzung verschoben.
Aufgerufen wird aus Block IX Antrag 27.
Nach Diskussion wird der Antrag wird mit 111 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.
Der Vorsitzende schließt nach § 8 GOS die 2. Sitzung um 12:15 Uhr und beruft die 3. Sitzung für Freitag, den 1.10.2010, 16:15 Uhr, ein.

3. Sitzung: Freitag, 1.10.2010

Am Nachmittag hält Prof. Dr. Günther Eßer zunächst ein kurzes Einführungsreferat zum Internationalen Römisch-Katholisch - Alt-Katholischen Dialogpapier „Kirche und Kirchengemeinschaft“. Anschließend findet eine Gruppenarbeit statt zu Block X, Antrag 48.
Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet die 3. Sitzung um 16:35 Uhr. Er begrüßt Erzbischof Dr. Joris Vercammen. Der 1. Schriftführer Pfarrer Jens Schmidt verliest nach § 10 GOS die Verhandlungsschrift der 2. Sitzung vom 1.10.2010. Es wird keine Einrede erhoben.
Reiner Knudsen hat das Wort zur Prüfung der Vollmachten. Ein weiterer Synodaler ist eingetroffen. Es wird keine Einrede erhoben. Der Vorsitzende stellt die stimmberechtigten Mitglieder fest: 120 Synodale sind anwesend. Die unbedingte Mehrheit beträgt 61 Stimmen.
Aufgerufen wird aus Block X der Antrag 48.
Nach Diskussion wird die Abstimmung verschoben.
Aufgerufen wird aus Block X der Antrag 49.
Der Bischof stellt einen Änderungsantrag: In Abs. 1 wird „begrüßt“ durch „nimmt entgegen“ ersetzt. Unterstützung wird gegeben.
Der Abänderungsantrag wird bei 3 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen angenommen. Der so abgeänderte Antrag selbst wird mit 3 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen angenommen.
Frau Katja Kirscht, Bonn, stellt einen Antrag auf Minderheitenschutz gemäß § 18 SGO / § 46 GOS zu Antrag 21. Das entsprechende Verlangen wird mit den notwendigen Unterschriften von mehr als einem Drittel sämtlicher Mitglieder der Synode dem Vorsitzenden übergeben. Der Vorsitzende teilt dies der Synode mit.
Aufgerufen wird aus Block IX die verschobene Abstimmung zu Antrag 6.
Der Vorsitzende erklärt, dass zunächst über den Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag der Gemeinde Coburg entschieden wird, da dies der vorentscheidende Antrag sei. Dagegen wird Einrede erhoben. Die Synode erklärt die Unterstützung des Vorschlags des Vorsitzenden. Der Vorschlag wird bei 10 Enthaltungen und 30 Nein-Stimmen angenommen.
Anschließend wird über den abgeänderten Antrag 6 der Gemeinde Coburg einschließlich der erneuten Abänderung entschieden. Dieser wird bei 14 Enthaltungen und 20 Nein-Stimmen angenommen.
Aufgerufen wird aus Block IX die verschobene Abstimmung zu Antrag 5.
Der Vorsitzende erklärt, dass zunächst über den Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag entschieden wird. Dieser wird bei 33 Ja-Stimmen und 20 Enthaltungen mit 64 Nein-Stimmen abgelehnt.
Anschließend wird der abgeänderte Antrag 5 der Gemeinde Coburg entschieden. Dieser wird bei 14 Ja-Stimmen und 26 Enthaltungen abgelehnt.
Aufgerufen wird aus Block I die verschobene Abstimmung zu Antrag 7.
Zunächst wird über den Abänderungsantrag der Synodalvertretung entschieden. Dieser wird bei 18 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme angenommen.
Anschließend wird über den Abänderungsantrag von Manfred Bielecki, Hamburg, entschieden. Dieser wird bei 25 Enthaltungen und 5 Nein-Stimmen angenommen.
Anschließend wird über den Abänderungsantrag von Pfarrer Cornelius Schmidt entschieden. Dieser wird bei 17 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme angenommen.
Anschließend wird über den Abänderungsantrag des Bischofs entschieden. Dieser wird bei 9 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen angenommen.
Frau Wächter-Rörig zieht ihren Abänderungsantrag zurück.
Anschließend wird über den Abänderungsantrag von Pfarrerin Henriette Crüwell entschieden. Dieser wird bei 2 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt.
Der Antrag 7 wird in der zuvor geänderten Form bei 16 Enthaltungen und 19 Nein-Stimmen angenommen.
Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für eine Pause von 15 Minuten.
Aufgerufen wird aus Block IV der Antrag 22.
Der Antrag wird bei 13 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block IV der Antrag 28.
Nach Diskussion wird der Antrag bei 2 Ja-Stimmen und 19 Enthaltungen abgelehnt.
Aufgerufen wird aus Block IV der Antrag 29.
Pfarrer Armin Strenzl stellt den Abänderungsantrag, die besagten Synodenunterlagen statt an die Mitglieder der Synode an die Dekane zu versenden. Unterstützung wird nicht gegeben.
Nach Diskussion wird der Antrag 29 wird bei 7 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen abgelehnt.
Aufgerufen wird aus Block IV der Antrag 30.
Der Antrag wird zurückgezogen.
Aufgerufen werden aus Block IV die Anträge 31 und 50.
Antrag 50 wird bei 3 Nein-Stimmen und 13 Enthaltungen angenommen. Damit hat sich der Antrag 31 erledigt.
Der Vorsitzende schließt nach § 8 GOS die 3. Sitzung um 18:12 Uhr und beruft die 4. Sitzung für Samstag, den 2.10.2010, 8:45 Uhr, ein.

4. Sitzung: Samstag, 2.10.2010

Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet die 4. Sitzung um 8:45 Uhr. Nach § 10 GOS verliest der Schriftführer Pfarrer Reinhard Potts die Verhandlungsniederschrift der 3. Sitzung vom 1.10.2010. Es wird Einrede erhoben, die Änderung wird in das Protokoll eingefügt.
Reiner Knudsen berichtet über die Prüfung der Vollmachten. Es ist eine weitere Synodale eingetroffen. Es wird keine Einrede erhoben. Damit sind derzeit 123 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 62 Stimmen.
Aufgerufen werden aus Block IV die Anträge 8, 20 und 32.
Die Anträge werden bei 7 Enthaltungen angenommen.
Aufgerufen werden aus Block IV die Anträge 23, 46 und 9.
Die Synodalvertretung stellt einen Abänderungsantrag: „Antrag 46 ist nach Satz 1 wie folgt zu ergänzen: Es endet mit der Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers; im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die oder der Ersatzabgeordnete bis zum Ablauf der Wahlperiode an die Stelle der ausgeschiedenen Person.“ Unterstützung wird gegeben.
Nach Diskussion wird der Abänderungsantrag zu Antrag 46 bei 3 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen angenommen.
Der Vorsitzende schlägt vor, zuerst über Antrag 9 abzustimmen. Dagegen wird Einrede erhoben. Die Synode folgt dem Vorschlag des Vorsitzenden.
Antrag 9 wird bei 11 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.
Der abgeänderte Antrag 46 wird bei 6 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen angenommen. Damit hat sich der Antrag 23 erledigt.
Aufgerufen werden aus Block IV die Anträge 10, 25 und 47.
Antrag 10 wird vom Antragsteller zurückgezogen.
Dr. Volker Ochsenfahrt stellt den Abänderungsantrag, Abs. 3. des Antrages 47 zu streichen. Unterstützung wird gegeben.
Nach Diskussion wird dieser Abänderungsantrag bei 29 Ja-Stimmen und 25 Enthaltungen abgelehnt.
Die Variante a) zu Antrag 47 Abs. 3 wird bei 23 Enthaltungen und 16 Nein-Stimmen angenommen.
Der Antrag 47 mit der zuvor abgestimmten Variante a) wird per Stimmzettel abgestimmt. Nach der Stimmabgabe unterbricht der Vorsitzende die Sitzung für eine 20 minütige Pause.
Nach der Pause verkündet der Vorsitzende das Ergebnis: Mit 65 Ja-Stimmen bei 12 Enthaltungen und 45 Nein-Stimmen wird der Antrag 47 mit der zuvor abgestimmten Variante a) angenommen. Damit hat sich der Antrag 25 erledigt.
Aufgerufen werden aus Block VII die Anträge 12 und 53.
Ein Abänderungsantrag zu Antrag 53 mit mehr als 12 Unterschriften liegt vor: „In § 68 Abs. 2 SGO werden folgende Sätze angefügt: Die Abstimmung über den Verzicht nach Nr. 1 findet geheim statt. Sie kann nur stattfinden, wenn die Pfarrstelle öffentlich ausgeschrieben war und wenn mindestens zehn von Hundert der wahlberechtigten Gemeindemitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, lädt der Kirchenvorstand unverzüglich zu einer weiteren Gemeindeversammlung ein, die frühestens drei Wochen nach der ersten Gemeindeversammlung stattfindet und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Gemeindemitglieder über den Verzicht abstimmt.“
Nach Diskussion wird der Abänderungsantrag zurückgezogen.
Antrag 12 wird bei 13 Enthaltungen und 30 Nein-Stimmen angenommen. Damit hat sich der Antrag 53 erledigt.
Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 13.
Der Antrag wird bei 8 Enthaltungen und 5 Nein-Stimmen angenommen.
Aufgerufen wird aus Block VII Antrag 24.
Axel Stark, Passau, stellt einen Abänderungsantrag: „Alle Geistlichen schulden einander Respekt und Ver-

trauen. Der Bischof hat gegenüber den anderen Geistlichen eine Fürsorgepflicht." Unterstützung wird nicht gegeben.
Lothar Adam, Weidenberg, stellt den Abänderungsantrag, § 98 (1) ersatzlos zu streichen. Unterstützung wird gegeben.
Pfarrer Andreas Jansen stellt den Abänderungsantrag, das Wort „Vertrauen" durch „Gehorsam" zu ersetzen. Unterstützung wird nicht gegeben.
Pfarrer Georg Reynders stellt einen Abänderungsantrag: „Alle Geistlichen schulden ihrem Bischof Ehrfurcht und Vertrauen und dürfen in ihm einen Berater in Anliegen des geistlichen Lebens und des eigenen Gewissens erblicken." Unterstützung wird gegeben.
Achim Beinsen, Hannover, stellt einen Abänderungsantrag, die Wörter „und des eigenen Gewissens" zu streichen. Unterstützung wird gegeben.
Nach Diskussion wird der Abänderungsantrag von Lothar Adam, Weidenberg, bei 6 Ja-Stimmen abgelehnt.
Der ursprüngliche Antrag 24 wird bei 26 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.
Der Abänderungsantrag von Achim Beinsen, Hannover, wird bei 36 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen abgelehnt.
Der Abänderungsantrag von Pfarrer Georg Reynders wird bei 9 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen angenommen.
Erzbischof Dr. Joris Vercammen dankt in einer kurzen Ansprache für die Gastfreundschaft. Er wird von Bischof Dr. Matthias Ring verabschiedet.
Der Vorsitzende schließt nach § 8 GOS die 4. Sitzung um 12:12 Uhr und beruft die 5. Sitzung für Samstag, den 2.10.2010, 14:30 Uhr, ein.

5. Sitzung: Samstag, 2.10.2010

Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet die 5. Sitzung um 14:30 Uhr. Nach § 10 GOS verliest der Schriftführer Pfarrer Klaus Mass die Verhandlungsniederschrift der 4. Sitzung vom 1.10.2010. Es wird Einrede erhoben, die Änderungen werden in das Protokoll eingefügt.
Der Vorsitzende stellt die stimmberechtigten Mitglieder fest. Es sind derzeit 120 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 61 Stimmen.
Es erfolgt der erste Wahlgang zur Wahl der Mitglieder der Synodalvertretung.
Der Vorsitzende teilt mit, dass nach § 14 (2) SGO und § 50 GOS zwei Geistliche und vier Laien zu wählen sind.
Es wird eine Kandidatenliste erstellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich kurz vor. Der Vorsitzende gibt einige Hinweise zur Wahl.
Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Anschließend folgt eine 10-minütige Pause.
Aufgerufen wird aus Block VI der Antrag 33.
Frau Prof. Dr. Angela Berlis und Pfarrvikarin Anja Goller stellen einen Abänderungsantrag: „Die Synode möge beschließen: In den Ordnungen und Satzungen des Bistums wird die geschlechtergerechte Sprache verwendet. Der Sprachgebrauch soll sich an den Richtlinien der deutschen UNESCO-Kommission sowie an dem üblichen Sprachgebrauch des Bundes- und der Landesgesetzgeber orientieren. Die Synode beauftragt die Rechtskommission, die von der Kommission „Geschlechtergerechte Sprache" erstellte Fassung der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen einer Redaktion zu unterziehen.
Die Bischöfin oder der Bischof wird ermächtigt, mit Zustimmung der Synodalvertretung die überarbeitete Fassung sodann durch Verordnung sobald wie möglich in Kraft zu setzen. Eine inhaltliche Änderung des Rechts erfolgt hierdurch nicht. Die Synodalvertretung berichtet der nächsten ordentlichen Synode über die Umsetzung." Unterstützung wird gegeben.
Pfarrer Cornelius Schmidt stellt zum Abänderungsantrag den Abänderungsantrag, die ersten drei Wörter des letzten Absatzes „Die Bischöfin oder" zu streichen. Unterstützung wird gegeben.
Diese Abänderung wird bei 10 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen angenommen.
Der so geänderte Abänderungsantrag wird bei 12 Enthaltungen und 16 Nein-Stimmen angenommen.
Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Synodalvertretung bekannt: Es werden 120 Stimmen abgegeben. Alle sind gültig. Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Für die Geistlichen:	
Pfarrer Christian Edringer	75 Stimmen
Pfarrer Georg Reynders	49 Stimmen
Pfarrer Niki Schönherr	21 Stimmen
Pfarrvikar Thomas Schüppen	55 Stimmen
Diakon Michael Weiße	36 Stimmen
Für die Laien:	
Manfred Bielecki	30 Stimmen
Dr. Markus Dreixler	60 Stimmen
Michael Glaab	23 Stimmen
Anneliese Harrer	84 Stimmen
Reiner Knudsen	71 Stimmen
Dr. Volker Ochsenfahrt	99 Stimmen
Monika Piegsda	35 Stimmen
Axel Stark	25 Stimmen
Christoph Wick	32 Stimmen

Damit sind Pfarrer Christian Edringer, Anneliese Harrer, Dr. Volker Ochsenfahrt und Reiner Knudsen im ersten Wahlgang gewählt. Die Gewählten werden nach § 56 GOS gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl wird von allen angenommen.

Der 2. Wahlgang wird aufgerufen. Gemäß § 52 GOS kommen Pfarrvikar Thomas Schüppen und Pfarrer Georg Reynders bei den Geistlichen, Dr. Markus Dreixler und Monika Piegsda bei den Laien in die engere Wahl. Die Wahl findet erneut in geheimer Abstimmung statt.

Aufgerufen werden aus Block VI die Anträge 14 und 52.

Nach Diskussion zieht die Gemeinde Krefeld ihren Antrag zurück unter der Bedingung, dass im Antrag 52 geändert wird: „Wo es staatskirchenrechtlich nicht anders vorgeschrieben ist, wird das Katholische Bistum..."

Der so veränderte Antrag 52 wird bei 15 Enthaltungen und 6 Nein-Stimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block VIII Antrag 39.

Der Antrag wir bei 5 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block VIII Antrag 2.

Der Antrag wird bei 2 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme angenommen.

Aufgerufen werden aus Block VIII die Anträge 3 und 54.

Nach Diskussion wird Antrag 3 von der Antragstellerin zurückgezogen.

Nach Diskussion wird Antrag 54 bei 3 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block VIII Antrag 4.

Dr. Volker Ochsenfahrt als Berichterstatter der Synodalvertretung schlägt als Abänderungsantrag vor, die Problematik an die Rechtskommission zu verweisen.

Unterstützung wird gegeben. Dieser Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend gibt der Vorsitzende das Ergebnis des 2. Wahlganges der Wahl zur Synodalvertretung bekannt.

Es werden 119 Stimmen abgegeben, es gibt 1 Enthaltung.

Auf die Kandidaten entfallen folgende Stimmen:

Für die Geistlichen:	
Pfarrvikar Thomas Schüppen	68 Stimmen
Pfarrer Georg Reynders	45 Stimmen
Für die Laien:	
Dr. Markus Dreixler	87 Stimmen
Monika Piegsda	31 Stimmen

Damit sind Pfarrvikar Thomas Schüppen und Dr. Markus Dreixler gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Alle weiteren Wahlen müssen nach § 56 GOS nicht schriftlich durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Es folgt die Wahl der Ersatzpersonen für die Synodalvertretung (§ 32 SGO).

Vorschlag des Vorsitzenden: Pfarrer Georg Reynders und Diakon Michael Weiße, Monika Piegsda und Christoph Wick.

Die Vorgeschlagenen werden bei 5 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

Es folgt die Wahl der 6 Bevollmächtigten für die Pfarramtsprüfung (§ 14,3 SGO).

Bei 8 Enthaltungen werden gewählt: Pfarrerin Henriette Crüwell, Pfarrer Rudolf Geuchen, Pfarrvikar Thomas Schüppen, Dekan Hans Theil, Dr. Volker Ochsenfahrt und Lisa Meyer zu Rheda.

Es folgt die Wahl der Schöffen zu den kirchlichen Gerichten (§ 14,4 SGO).

Bei 4 Enthaltungen werden gewählt: Pfarrer Bernd Panizzi, Pfarrer Joachim Pfützner, Pfarrer Rudolf Geuchen, Pfarrer Thomas Walter, Pfarrer Klaus Rudershausen, Pfarrer Reinhold Lampe, Dekan Hermann-Eugen Heckel, Pfarrerin Alexandra Caspari, Hans Bauer, Christian Cremer, Margret Dick, Rosemarie Glaser, Claudia Gräfenstein-Meier, Rainer Happle, Olaf Kalscheuer, Sabine Kesseler, Gerd Kleber, Martin Jautz, Angelika Schartel-Holzbauer, Anton Wehrstein.

Es folgt die Wahl der beiden Bevollmächtigten zur Rechnungsprüfung der Synodalkasse und der Verwaltung des bischöflichen Haushaltes (§ 14,5 SGO).

Es werden Claudia Velosa da Silva und Olaf Kalscheuer bei 6 Enthaltungen gewählt.

Es folgt die Wahl der drei Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode.

Sabine Kesseler, Katja Kirscht und Dieter Klein werden bei 4 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen gewählt.

Es folgt die Wahl der Mitglieder der Bistumskommissionen (§14,7 SGO).

Die Synodalvertretung schlägt für die Finanzkommission vor: Pfarrerin Alexandra Caspari, Ursula Geuchen, Heike Kiefel, Pfarrer Hans Vogt und Frank Holzapfel.

Vorgeschlagen wird aus der Synode noch Rainer Happle.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor. Es folgt die Wahl per Stimmzettel.

In die Rechtskommission werden bei 1 Nein-Stimme gewählt:

Christoph Crüwell, Clemens Esser, Pfarrer Oliver van Meeren, Prof. Dr. Richard Motsch, Jürgen Ridder, Lisa Meyer zu Rheda.

Aufgerufen wird erneut aus Block X Antrag 48.

Der Bischof stellt die folgenden Ergänzungen zur Stellungnahme der Pastoralkonferenz, die in der Gruppenarbeit am Freitagnachmittag erarbeitet wurden, zur Diskussion und Abstimmung.
Satz 1: „Die Synode empfiehlt den Gemeinden und Gruppen, sich mit diesem Papier auseinander zu setzen und es im ökumenischen Dialog mit den römisch-katholischen Gemeinden zu diskutieren."
Nach Diskussion wird diese Ergänzung bei 4 Enthaltungen angenommen.
Satz 2: Es soll hinzugefügt werden: „Darüber hinaus erwarten wir, dass die römisch-katholische Kirche eine Antwort auf die alt-katholischen Vorstellungen zur Gestalt einer möglichen Kirchengemeinschaft (6.4) gibt und eigene konkrete Vorstellungen unterbreitet."
Der Bischof stellt dazu einen Abänderungsantrag: Das Wort „erwarten" möge durch „bitten" ersetzt werden. Unterstützung wird gegeben.
Nach Diskussion wird der Abänderungsantrag bei 3 Enthaltungen und 3 Nein-Stimmen angenommen. Nach Diskussion wird der Satz 2 in geänderter Form bei 4 Enthaltungen angenommen.
Satz 3: Es soll hinzugefügt werden: „Die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche darf weder unsere eigene kirchliche Entwicklung noch unsere ökumenischen Dialoge mit anderen Kirchen behindern."
Nach Diskussion wird diese Ergänzung bei 5 Enthaltungen und 10 Nein-Stimmen angenommen.
Satz 4: „Der Erkenntnis der Gleichwertigkeit von Mann und Frau und ihrer Gottebenbildlichkeit wird durch die Berufung von Frauen zum apostolischen Dienst Rechnung getragen. Wir nehmen wahr, wie segensreich sich diese Berufung auf unsere Gemeinden auswirkt."
Nach Diskussion wird der Antrag bei 4 Ja-Stimmen und 20 Enthaltungen abgelehnt.
Satz 5: „Bestimmungen, wie sie für die Spendung von Sakramenten an römisch-katholische Gläubige durch altkatholische Priesterinnen bestehen (s. Ziffer 82) können wir unter keinen Umständen annehmen."
Nach Diskussion wird der Antrag bei 3 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.
Eine sechste Ergänzung wird vorgestellt. Da diese inhaltlich falsch ist, wird sie nicht verhandelt. Die weitere Verhandlung über diesen Antrag wird auf die 6. Sitzung vertagt.
Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl zur Finanzkommission bekannt. Gewählt werden:

Ursula Geuchen	110 Stimmen
Heike Kiefel	100 Stimmen
Pfarrerin Alexandra Caspari	97 Stimmen
Frank Holzapfel	86 Stimmen
Pfarrer Hans Vogt	73 Stimmen
Herr Rainer Happle erhält	66 Stimmen.

Als Ersatzmitglieder werden die vorgeschlagenen Personen bei 6 Enthaltungen gewählt: Rainer Happle, Heike Huther, Sonja Pursch und Dekan Hermann-Eugen Heckel. Der Vorsitzende stellt fest, dass Herr Rainer Happle erstes Ersatzmitglied ist.
Der Vorsitzende schließt nach § 8 GOS die 5. Sitzung um 18:15 Uhr und beruft die 6. Sitzung für Samstag, den 2.10.2010, 19:30 Uhr, ein.

6. Sitzung: Samstag, 2.10.2010

Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch eröffnet die 6. Sitzung um 19:30 Uhr. Der Bischof dankt allen, die sich bereit erklärt haben, künftig in den Gremien tätig zu werden.
Der Bischof begrüßt Prof. Dr. Franz Segbers, der das Buch „Katholisch in Zeiten der Globalisierung. Erinnerungen an den Märtyrerbischof Ramento, Bischof der Arbeiter und Bauern" vorstellt. Er steht anschließend für Fragen zur Verfügung.
Aufgerufen wird aus Block IX Antrag 37.
Pfarrerin Henriette Crüwell stellt das Projekt Namen-Jesu-Kirche vor.
Pfarrer Oliver Kaiser stellt einen Abänderungsantrag: „Die Synode möge beschließen: Die Namen-Jesu-Kirche soll nach ihrer Wiedereröffnung auch die Funktion einer Kathedralkirche (Bistums- und Bischofskirche) haben. Die Synode beauftragt den Bischof, der nächsten Synode dafür ein Konzept vorzulegen. Dieses Konzept soll den bischöflich-synodalen Charakter unserer Kirche deutlich werden lassen und das Bistum in der Vielfalt seiner Gemeinden darstellen." Unterstützung wird gegeben.
Der Bischof stellt einen Abänderungsantrag zum Abänderungsantrag: Statt „Kathedralkirche (Bistums- und Bischofskirche)" soll es „Bistums- und Bischofskirche (Kathedralkirche)" heißen. Unterstützung wird gegeben.
Nach Diskussion wird der Antrag 37 mit dieser Abänderung beim 11 Enthaltungen und 9 Nein-Stimmen angenommen.
Nach § 10 GOS verliest der 1. Schriftführer Pfarrer Jens Schmidt die Verhandlungsniederschrift der 5. Sitzung vom 2.10.2010. Es wird Einrede erhoben, die Änderungen werden in das Protokoll eingefügt.
Der Vorsitzende stellt die stimmberechtigten Mitglieder fest. Es sind derzeit 115 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 58 Stimmen.

Aufgerufen wird erneut aus Block X der Antrag 48.
Die Formulierung in Punkt 1 soll „Versöhnung unserer Kirchen“ statt „Versöhnung mit Rom“ heißen. Bei 13 Enthaltungen und 1 Nein-Stimme wird dies angenommen.
Ein weiter Antrag, den letzten Satz der Stellungnahme nicht zu unterstützten und zu streichen, da er überflüssig ist und zu negativ formuliert wurde, wird bei 26 Enthaltungen und 19 Nein-Stimmen angenommen.
Danach wird über den gesamten Antrag 48 mit allen genannten Änderungen abgestimmt. Er wird bei 7 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen angenommen.
Aufgerufen wird aus Block VII der Antrag 55.
Nach Diskussion stellt Frau Dick, Münster, den Abänderungsantrag, die Formulierung der Rechtskommission zu übernehmen: „§ 49 Abs. 3 Satz 1 SGO wird durch folgenden, am Ende einzufügenden Nebensatz ergänzt: „es sei denn, die dem Kirchenvorstand angehörende Person hat lediglich beratende Stimme (§ 47 Satz 2 und 3).“ Unterstützung wird gegeben.
Herr Christoph Crüwell stellt den Abänderungsantrag, Antrag 55 an die Rechtskommission zurückzuverweisen. Unterstützung wird gegeben.
Dieser Abänderungsantrag wird bei 1 Enthaltung und 12 Nein-Stimmen angenommen.
Der Vorsitzende schließt die 6. Sitzung um 21:30 Uhr und beruft die 7. Sitzung für Sonntag, den 3.10.2010, 8:45 Uhr, ein.
Anschließend hält Pfarrer Georg Reynders ein Nachtgebet.

7. Sitzung: Sonntag, 3.10.2010

Der Vorsitzende eröffnet die 7. Sitzung um 8:50 Uhr.
Nach § 10 GOS verliest der Schriftführer Pfarrer Klaus Mass die Verhandlungsniederschrift der 6. Sitzung vom 2.10.2010. Es wird Einrede erhoben, die Änderung wird in das Protokoll eingefügt.
Der Vorsitzende stellt die stimmberechtigten Mitglieder fest. Es sind derzeit 113 Synodale anwesend. Die unbedingte Mehrheit liegt bei 57 Stimmen.
Aufgerufen werden aus Block II die Anträge 11 und 26.
Der Vorsitzende stellt den Antrag, nicht über die Anträge abzustimmen. Unterstützung wird gegeben. Bei 12 Enthaltungen und 2 Nein-Stimmen wird dies angenommen.
Pfarrerin Alexandra Caspari stellt einen Abänderungsantrag: „Der 3. Satz in Antrag 26 soll wie folgt geändert werden: Spätestens unmittelbar nach der Annahme der Wahl und Gelöbnis des Neugewählten ist der Rücktritt rechtswirksam geworden. Folgender Satz soll angefügt werden: Damit geht die Jurisdiktion auf den Neugewählten über.“ Der Abänderungsantrag wird ebenfalls beraten. Eine Diskussion schließt sich an.
Der Schriftführer Pfarrer Reinhard Potts verliest die Verhandlungsniederschrift der 7. Sitzung vom 3.10 2010. Es wird keine Einrede erhoben.
Der Vorsitzende Dr. Hans-Joachim Rosch bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und übergibt die Leitung zurück an den Bischof. Er verabschiedet sich mit sehr persönlichen Worten, da er mit Ablauf dieser Sitzung aus der Synodalvertretung ausscheidet. An 193 von 393 Sitzungen der Synodalvertretung nahm Dr. Rosch teil. Mit lang anhaltendem Beifall drückt die Synode ihren Dank für dieses außergewöhnliche Engagement aus.
Der Bischof dankt den Mitgliedern der Synode, dem Synodenvorbereitungsteam, der alten Synodalvertretung und ganz besonders Dr. Hans-Joachim Rosch. Als besonderes Zeichen des Dankes schenkt die Synodalvertretung Herrn Dr. Rosch eine Woche Urlaub mit seiner Partnerin an einem Ort ihrer Wahl innerhalb Deutschlands und verleiht ihm die Reinkens-Medaille in Gold.
Der Bischof schließt die 7. Sitzung der 57. Ordentlichen Bistumssynode in Mainz. Am Ende des folgenden Abschlussgottesdienstes in der Augustinerkirche beschließt Bischof Dr. Matthias Ring die Synode.
gez.
Pfr. Jens Schmidt, 1. Schriftführer
Pfr. Klaus Mass, Schriftführer
Pfr. Reinhard Potts, Schriftführer
Dr. Hans-Joachim Rosch

Protokoll der Prüfung der Verhandlungsschrift der 57. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Die drei Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes der Synode Sabine Kessler, Katja Kirscht und Dieter Klein haben die Verhandlungsschrift der 57. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in der ihnen vorgelegten Fassung vom 29. Oktober 2010 nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und bescheinigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der ihnen vorgelegten Verhandlungsschrift.
Bonn, den 21, November 2011
gez. Sabine Kessler, Katja Kirscht, Dieter Klein

Das Protokoll wurde verfasst und gesiegelt am 21. November 2010
L.S.
Ralph Kirscht, Ordinariatsrat

Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode vom 30. September – 3. Oktober 2010 in Mainz

Antrag 2

Angenommen bei zwei Enthaltungen und einer Nein-Stimme

Die Synode beauftragt die Rechtskommission, bis zur 58. Synode unsere kirchlichen Ordnungen und Satzungen zu überarbeiten mit Hinsicht auf folgende Punkte:
- präzise Definition sowohl der Bezeichnungen als auch der Rechte und Pflichten der in unserem Bistum Dienst ausübenden Geistlichen.
- Verpflichtung der Bistumsleitung, allen Geistlichen urkundlich zu bescheinigen, welche der unter a) erstellten Definitionen auf jede/n einzelne/n zutrifft.

Antrag 4

Verwiesen an die Rechtskommission

In der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände (GKV) wird der III. Abschnitt in Nr. 1 wie folgt neu gefasst:
„Umfasst der Seelsorgeauftrag eines/r Geistlichen mehrere Gemeinden, so schließen die Kirchenvorstände dieser Gemeinden miteinander unter Mitwirkung des/der Dekans/in eine Vereinbarung über die Art und Weise der Seelsorge an den einzelnen Orten und ihre Beteiligung am Auslagenersatz. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Synodalvertretung. In den Punkten, in denen eine Übereinkunft nicht zustande kommt, entscheidet die Synodalvertretung."

Antrag 6

Angenommen bei 14 Enthaltungen und 20 Nein-Stimmen

Die alt-katholische Kirche in Deutschland beruft bei Bedarf zur Klärung wichtiger ethischer, gesellschaftlicher und kirchlicher Sachverhalte eine Kompetenzkommission ein. Aufgabe dieser Kompetenzkommission ist, Empfehlungen zu oben genannten Themen an die Synoden und die Kirchengemeinden zu geben. Eine Entscheidung, ob und zu welcher Fragestellung eine solche Kommission einberufen wird, trifft der Bischof, die Synodalvertretung oder die Synode.

Antrag 7

Angenommen bei 16 Enthaltungen und 19 Nein-Stimmen

Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete

§ 1

(1) Die Wahl geschieht in einer vom Kirchenvorstand oder, sofern dieser nicht besteht, vom Bischof einberufenen Gemeindeversammlung.
(2) Der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten veröffentlichen innerhalb von vier Wochen nach Einberufung einer Synode (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von zwei Wochen) oder spätestens drei Monate vor einer Kirchenvorstandswahl in einem Gemeinderundscheiben eine erste Vorschlagsliste.
(3) In der Vorschlagsliste sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Alter, Beruf und Wohnort aufzuführen.
(4) Die Vorschlagsliste ist auf Antrag von wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zu ergänzen.
(5) Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten mit Vor-, Zunamen und Wohnort unterzeichnet und mit der Erklärung der Vorgeschlagenen, dass sie zur Annahme einer etwaigen Wahl bereit sind, innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der ersten Vorschlagsliste (bei einer außerordentlichen Synode innerhalb von einer Woche) beim Kirchenvorstand bzw. beim vom Bischof dafür Benannten eingereicht ist.
(6) Binnen einer Woche nach dieser Frist stellen der Kirchenvorstand bzw. die vom Bischof dazu Beauftragten den endgültigen Wahlvorschlag fest und veröffentlichen ihn spätestens sechs Wochen vor der Wahlversammlung im Gemeindebrief gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung, in der die Wahl stattfindet.

§ 2

(1) Die zur Wahl zusammengetretene Gemeindeversammlung wird von einem vom Kirchenvorstand bzw. vom Bischof benannten Wahlleiter und zwei von diesem zu Beginn der Versammlung bestimmten Beisitzern als Wahlvorstand geleitet.
(2) Sofern Gemeindemitglieder durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben (§ 3), öffnen der Wahlleiter und die Beisitzer zunächst die Briefwahlumschläge, entnehmen Briefwahlschein und Wahlumschlag, prüfen die Wahlberechtigung und legen dann die als berechtigt anerkannten amtlichen Wahlumschläge in die Wahlurne ein.
(3) Die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Wahlberechtigten erhalten von den Beisitzern ihren je-

weils mit den Briefwahlunterlagen identischen amtlichen Wahlumschlag und Stimmzettel, kennzeichnen den Stimmzettel und legen ihn im verschlossenen Wahlumschlag in die Wahlurne ein.
(4) Nach beendetem Wahlgang werden die Wahlumschläge geöffnet.
(5) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln beschließt der Wahlvorstand (Wahlleiter und die Beisitzer). Ungültig sind Stimmzettel,
(a) die unterschrieben oder auf andere Weise kenntlich gemacht sind,
(b) die keinen auf dem Stimmzettel Genannten ausreichend bezeichnen,
(c) die außer der Kennzeichnung der Gewählten weitere Zusätze enthalten,
(d) auf denen mehr Namen gekennzeichnet sind als Personen zu wählen sind,
(e) deren Umschläge kenntlich gemacht sind,
(f) die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind.
(6) Die auf den gültigen Stimmzetteln gekennzeichneten Namen werden vom Wahlleiter laut vorgelesen und von beiden Beisitzern in jeweils einer Liste vermerkt. Danach wird festgestellt, wie viele gültige Stimmen jeder Kandidat erhalten hat.
(7) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes bzw. Synodalen sind so viele Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt, wie Kirchenvorstandsmitglieder bzw. Synodale zu wählen waren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Alle übrigen Kandidaten sind, falls die Gemeindeversammlung zustimmt, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl zu Ersatzmitgliedern bzw. Ersatzsynodalen gewählt. Erteilt die Gemeindeversammlung diese Zustimmung nicht, wird ein getrennter Wahlgang nur mit den auf der Gemeindeversammlung erschienenen Wahlberechtigten durchgeführt, um die Ersatzleute zu ermitteln.
(8) Das Wahlergebnis wird in einer Wahlurkunde, die vom Wahlleiter und den beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist, niedergeschrieben.
(9) Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis der Gemeindeversammlung bekannt. Der Kirchenvorstand meldet das Ergebnis der Wahlen und bei Kirchenvorstandswahlen die Besetzung seiner Ämter unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung dem Bischof und der Synodalvertretung, der Landessynode bzw. dem Gemeindeverband sowie dem Dekan. Im der Wahl nächstfolgenden Gemeindebrief werden ebenso Wahlergebnis und Ämterbesetzung mitgeteilt.
(10) Die Beratung von nach der Wahl vorgesehenen Tagesordnungspunkten wird vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes geleitet, die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.
§ 3
(1) Gemeindemitglieder, die an der Gemeindeversammlung zur Wahl nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag hin ihre Stimme durch Briefwahl abzugeben.
(2) Der Antrag auf Briefwahl kann vom Tag der Einberufung der Gemeindeversammlung und Bekanntgabe der Kandidaten bis zum Tag vor dem Wahltermin gestellt werden. Er ist an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bzw. an die Adresse des Pfarramtes zu richten. Dem Antragsteller werden Briefwahlschein, Briefwahlumschlag, ein mit den Namen der Kandidaten bedruckter Stimmzettel und amtlicher Wahlumschlag ausgehändigt oder zugesandt. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand der Gemeindeversammlung übergeben wird.
(3) Der Briefwähler hat den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel und den Briefwahlschein in dem verschlossenen Briefwahlumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes vorliegt. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Anträge 8, 20 und 32
Angenommen bei 7 Enthaltungen

Der erste Satz in § 5 Abs. 2 SGO wird folgendermaßen geändert:
„Mindestens alle zwei Jahre wird eine Ordentliche Synode gehalten, die von Bischof und Synodalvertretung einberufen wird."

Antrag 11
Diskutiert und an die nächste Synode verwiesen

Die §§ 26 SGO, 21 SGO und 30 SGO sollen wie folgt geändert werden:
SGO § 26 Beendigung des Dienstes
(1) Der Bischof kann mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters jederzeit in den Ruhestand ...
(2) Ungeachtet dessen kann der Bischof freiwillig vom Amt zurücktreten. Im Einvernehmen mit der Synodal-

vertretung bestimmt er den Termin, zu welchem der Rücktritt rechtswirksam werden soll.
(3) Tritt der Bischof vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters zurück, hat er das Recht, eine frei werdende Pfarrstelle im Einvernehmen mit der betreffenden Gemeinde zu übernehmen. In diesem Fall verzichtet die Gemeindeversammlung nach § 68 (2) SGO auf ihr Wahlrecht und bekundet damit ihre Zustimmung.
(4) = (2 aktuell)

SGO § 21 Bischofswahl

(2) letzter Satz, wie folgt ändern:
Ist das Amt des Bischofs nicht verwaist, wird der Neugewählte stimmberechtigtes Mitglied der Synodalvertretung. Ist das Amt des Bischofs nicht mehr besetzt, übernimmt er außerdem bis zur Weihe die Funktion des Bistumsverwesers.

SGO § 30 (Mitglieder der SV)

Die Synodalvertretung besteht aus dem Bischof oder Bistumsverweser, zwei weiteren Geistlichen und vier Laien. Ist ein neuer Bischof gewählt und hat das vorgeschriebene Gelöbnis abgelegt, ist aber noch nicht durch die Weihe in das Amt eingeführt, ist er, unabhängig, ob er das Amt des Bistumsverwesers übernommen hat, Mitglied der Synodalvertretung.

Antrag 12

Angenommen bei 13 Enthaltungen und 30 Nein-Stimmen

§ 68 Absatz 2, Ziffer 1 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird gestrichen, die Ziffern 2 und 3 werden in Ziffern 1 und 2 umnummeriert.
§ 68, Absatz 2 SGO lautet somit:
„Der Bischof kann mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarrer nur dann unmittelbar ernennen, wenn eine Pfarrerwahl nicht stattfinden kann oder die Gemeinde innerhalb von zwei Jahren trotz Abmahnung von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat."

Antrag 13

Angenommen bei acht Enthaltungen und fünf Nein-Stimmen

§ 69, Absatz 3 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ersatzlos gestrichen.

Antrag 15

Die Synode erteilt der RK und FK den Arbeitsauftrag, einen Lösungsvorschlag für die in diesem Antrag adressierte Problematik zu erarbeiten und der nächsten Synode vorzulegen

§ 13 SGO (2) wird wie folgt geändert:
„Die Synode beschließt auf Vorschlag der Finanzkommission den Bistumshaushalt, der die Einnahmen und Ausgaben der Synodalkasse umfasst. Die Einzelheiten der Synodalkasse regelt deren Satzung (SaSynka).
Wenn der Beschluss nach Satz 1 nicht möglich ist, weil im entsprechenden Zeitraum keine Synode stattfindet, dürfen die Ausgaben für keinen der in § 1 (2) SaSynka aufgeführten Sachbereiche gegenüber dem zuletzt von einer Synode beschlossenen Bistumshaushalt stärker steigen als der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Lebenshaltungskostenindex."

Antrag 16

Einstimmig angenommen

Bei Artikel 4 der Verordnung („Ordnung des Unterstützungsfonds") werden in § 4 die beiden letzten Halbsätze gestrichen.

Antrag 21

Angenommen bei zwölf Enthaltungen und 42 Nein-Stimmen
Der Antrag wird im Wege des Minderheitenschutzes gem. § 18 SGO und § 46 GOS auf die nächste Synode verwiesen.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Bistumssynoden entstehen, ausgenommen Fahrtkosten, werden von der Synodalkasse getragen.

Antrag 22

Angenommen bei 13 Enthaltungen

In § 50 GOS wird gestrichen:
„sie können einen Aufdruck tragen, aus dem die Namen der bisherigen Mitglieder hervorgehen."

Antrag 24
Angenommen bei neun Enthaltungen und fünf Nein-Stimmen

Die Synode möge SGO § 98 in folgender Fassung beschließen:
„Alle Geistlichen schulden ihrem Bischof Ehrfurcht und Vertrauen und dürfen in ihm einen Berater in Anliegen des geistlichen Lebens und des eigenen Gewissens erblicken."

Antrag 26
Vertagt auf die nächste Synode

Die Synode möge dem SGO § 26 anfügen:
„Ungeachtet dessen kann der Bischof freiwillig vom Amt zurücktreten.
Im Einvernehmen mit der Synodalvertretung bestimmt er den Termin, zu welchem Zeitpunkt der Rücktritt rechtswirksam werden soll. Spätestens nach erfolgter Wahl des Nachfolgers ist der Rücktritt rechtswirksam geworden."

Antrag 33
Angenommen bei zwölf Enthaltungen und 16 Nein-Stimmen

In den Ordnungen und Satzungen des Bistums wird die geschlechtergerechte Sprache verwendet. Der Sprachgebrauch soll sich an den Richtlinien der deutschen UNESCO-Kommission sowie an dem üblichen Sprachgebrauch des Bundes- und der Landesgesetzgeber orientieren. Die Synode beauftragt die Rechtskommission, die von der Kommission „Geschlechtergerechte Sprache" erstellte Fassung der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen einer Redaktion zu unterziehen.
Der Bischof wird ermächtigt, mit Zustimmung der Synodalvertretung die überarbeitete Fassung sodann durch Verordnung sobald wie möglich in Kraft zu setzen. Eine inhaltliche Änderung des Rechts erfolgt hierdurch nicht.
Die Synodalvertretung berichtet der nächsten ordentlichen Synode über die Umsetzung.

Antrag 34
Einstimmig angenommen

§ 9 SGO wird wie folgt gefasst:
„Den Vorsitz auf der Synode führt die Bischöfin oder der Bischof bzw. die Bistumsverweserin oder der Bistumsverweser. Sie oder er bestimmt mit Zustimmung der Synodalvertretung eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist."
§ 12 GOS wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Bischöfin oder der Bischof gibt zu Beginn der ersten Sitzung die mit Zustimmung der Synodalvertretung ernannten stellvertretenden Vorsitzenden (§ 9 SGO) bekannt. Diese übernehmen die Leitung, sooft und solange die Bischöfin oder der Bischof dies bestimmt oder verhindert ist.
(2) Ist die Bischöfin oder der Bischof überhaupt am Erscheinen verhindert, so eröffnet die oder der 2. Vorsitzende der Synodalvertretung die Sitzung, gibt die Ernennung des oder der stellvertretenden Vorsitzenden bekannt und überlässt diesen dann die Leitung. Ist nur eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt worden, wählt die Synode auf Vorschlag der Synodalvertretung weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter hinzu."

Antrag 35
Angenommen bei drei Enthaltungen

Die Synode bestätigt gemäß § 24 SGO die Bischöfliche Verordnung vom 20. August 2010 über die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare:
Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare
Bischöfliche Verordnung
Gemäß § 24 SGO erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung die folgende bischöfliche Verordnung:
Wird die hauptamtliche Tätigkeit der Pfarramtsanwärterin oder des Pfarramtsanwärters nach der bestandenen Pfarramtsprüfung fortgesetzt, so führt sie oder er den Titel „Pfarrvikarin" oder „Pfarrvikar".
Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im hauptamtlichen Dienst gehören der ständigen Geistlichkeit an. Sie werden in die Entgeltgruppe 12 des TVöD eingruppiert.
Diese Verordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie wird der 57. ordentlichen Bistumssynode zur Bestätigung vorgelegt.

Antrag 36
Einstimmig angenommen

In § 48 GOS wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Sie umfasst die Jahresrechnungen der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts."

In § 15 Abs. 1 SGO wird nach dem Wort „Jahresrechnungen“ das Komma gestrichen; die nachfolgenden Wörter „den aktuellen Voranschlag des Bistumshaushalts“ werden ersetzt durch die Wörter „der Synodalkasse und des bischöflichen Haushalts“.

Antrag 37

Angenommen bei elf Enthaltungen und neun Nein-Stimmen

Die Namen-Jesu-Kirche soll nach ihrer Wiedereröffnung auch die Funktion einer Bistums- und Bischofskirche (Kathedralkirche) haben. Die Synode beauftragt den Bischof, der nächsten Synode dafür ein Konzept vorzulegen. Dieses Konzept soll den bischöflich-synodalen Charakter unserer Kirche deutlich werden lassen und das Bistum in der Vielfalt seiner Gemeinden darstellen.

Antrag 38

Einstimmig angenommen

Die Inhalte sollen zudem innerhalb des Arbeitsauftrages zu Antrag 15 mit berücksichtigt werden.
§ 3 SaSynka wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Jahresrechnung; Entlastung
Die Synodalvertretung genehmigt die Jahresrechnung der Synodalkasse. Sie erteilt der Leitung der Synodalkasse die Entlastung.“
Der bisherige § 3 SaSynka wird § 4 SaSynka.

Antrag 39

Angenommen bei fünf Enthaltungen

Die Rechtskommission wird beauftragt zu prüfen, ob und welche Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen aufgrund der folgenden Anträge erforderlich sind, die der 57. ordentlichen Synode zur Beschlussfassung vorgelegt worden sind:
- bischöfliche Verordnung betreffend die Wiedereinführung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare;
- Antrag 34 der Synodalvertretung betreffend die Leitung der Synode;
- Anträge 36 und 38 der Synodalvertretung betreffend die Rechnungslegung sowie die Entlastung der Leitung der Synodalkasse;
- Antrag 41 der Synodalvertretung betreffend die Höhe der Dienstwohnungsvergütung der Vikarinnen und Vikare;
- Antrag der Gemeinde Nordstrand betreffend die Wahlordnung für Kirchenvorstände und Synodalabgeordnete;
- Antrag 43 des Bischofs betreffend der Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in Synodalvertretung und Finanzkommission;
- Antrag 44 des Bischofs betreffend des Titels „Finanzreferent“.
Der Bischof wird ermächtigt, mit Zustimmung der Synodalvertretung die erforderlichen Folgeänderungen durch Verordnung in Kraft zu setzen.

Antrag 40

Angenommen bei 18 Enthaltungen und 7 Nein-Stimmen

Die Synodalvertretung wird beauftragt, bis zur nächsten ordentlichen Synode zu prüfen und ggf. der Synode einen Vorschlag zur Entscheidung zu unterbreiten, wie eine Verteilung von Mitteln im Sinne des § 9 Satz 2 des auf der 56. ordentlichen Synode beschlossenen Antrags 1 geregelt werden kann. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, wie der Überschuss zu ermitteln ist, der unter Berücksichtigung der laufenden Ausgaben der Synodalkasse für die Verteilung verwendet werden kann.

Antrag 41

Angenommen bei zwei Enthaltungen

In Bezug auf die Vorschrift des § 6 Abs. 3 DEVO, die eine Deckelung der Dienstwohnungsvergütung vorsieht, erlässt der Bischof mit Zustimmung der Synodalvertretung eine Verordnung, die für Vikarinnen und Vikare, die in Dienstwohnungen leben, eine ihrem Gehalt angemessene niedrigere Deckelung vorsieht. Diese Regelung wird nach Prüfung durch die Rechtskommission in die DEVO eingefügt.

Antrag 42

Angenommen bei drei Enthaltungen und einer Nein-Stimme

§ 3 Abs. 3 der Ordnung des Unterstützungsfonds wird wie folgt gefasst:
„Gemeinden, die einen Antrag an den Unterstützungsfonds stellen, müssen den Zugang des positiven Bescheids der Finanzkommission abwarten, ehe sie Rechtsgeschäfte tätigen, durch die die beantragten Mittel gebunden bzw. ausgegeben werden.“
Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Antrag 43
Einstimmig angenommen

Wer Mitglied der Synodalvertretung ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied der Finanzkommission sein.

Antrag 44
Einstimmig angenommen

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Finanzkommission trägt den Titel „Finanzreferent" bzw. „Finanzreferentin".

Antrag 45
Einstimmig angenommen

§ 112 SGO wird ergänzt um einen Absatz 5:
„Der Bischof bzw. die Bischöfin beruft zweimal im Jahr eine Konferenz aller Dekaninnen und Dekane ein."

Antrag 46
Angenommen bei sechs Enthaltungen und sechs Nein-Stimmen

Das Mandat der von den Gemeinden gewählten Synodalabgeordneten erstreckt sich auf zwei ordentliche Synoden. Es endet mit der Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers; im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens tritt die oder der Ersatzabgeordnete bis zum Ablauf der Wahlperiode an die Stelle der ausgeschiedenen Person. Diese Regelung findet erstmals Anwendung auf das Mandat der Synodalen, die zu der 58. ordentlichen Synode gewählt werden. Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zum 30.09.2011 einen Entwurf der für diese Rechtsänderung notwendigen Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen vorzulegen. Der Bischof wird diese Vorschriften sodann mit Zustimmung der Synodalvertretung durch eine Verordnung in Kraft setzen, die der ordentlichen 58. Synode zur Bestätigung vorzulegen ist.

Antrag 47
Angenommen mit 65 Ja-Stimmen bei zwölf Enthaltungen und 45 Nein-Stimmen

1. Die Mitglieder der Synodalvertretung mit Ausnahme des Bischofs werden von jeder zweiten ordentlichen Synode mit absoluter Mehrheit gewählt. Ihr Amt beginnt mit dem Ende der Synode, bei der sie gewählt wurden.
2. Unter der Voraussetzung, dass die Synodalabgeordneten ab der 58. ordentlichen Synode für zwei ordentliche Synoden gewählt werden, werden die Mitglieder der Synodalvertretung erstmals auf der 59. ordentlichen Synode für die Dauer von zwei ordentlichen Synoden gewählt. Ansonsten gilt diese Regelung bereits bei der 58. ordentlichen Synode.
3. Nach drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden ist ein Mitglied der Synodalvertretung für eine Wahlperiode nicht wählbar.
4. Die Rechtskommission wird beauftragt, bis zum 30.09.2011 einen Entwurf der für diese Rechtsänderung notwendigen Folgeänderungen in den kirchlichen Ordnungen und Satzungen vorzulegen. Der Bischof wird diese Vorschriften sodann mit Zustimmung der Synodalvertretung durch eine Verordnung in Kraft setzen, die der 58. ordentlichen Synode zur Bestätigung vorzulegen ist.

Antrag 48
Angenommen bei 7 Enthaltungen und zwei Nein-Stimmen

Die Synode begrüßt das römisch-katholische/alt-katholische Dialogpapier „Kirche und Kirchengemeinschaft" und schließt sich der Stellungnahme der diesjährigen Gesamtpastoralkonferenz zu diesem Dokument an.
An der Stellungnahme der Pastoralkonferenz werden folgende Ergänzungen beschlossen:
1. „Die Synode empfiehlt den Gemeinden und Gruppen, sich mit diesem Papier auseinander zu setzen und es im ökumenischen Dialog mit den römisch-katholischen Gemeinden zu diskutieren."
2. Es soll hinzugefügt werden: „Darüber hinaus bitten wir, dass die römisch-katholische Kirche eine Antwort auf die alt-katholischen Vorstellungen zur Gestalt einer möglichen Kirchengemeinschaft (6.4) gibt und eigene konkrete Vorstellungen unterbreitet."
3. Es soll hinzugefügt werden: „Die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche darf weder unsere eigene kirchliche Entwicklung noch unsere ökumenischen Dialoge mit anderen Kirchen behindern."
4. Die Formulierung in Punkt 1 soll „Versöhnung unserer Kirchen" statt „Versöhnung mit Rom" heißen.
5. Der letzte Satz der Stellungnahme wird nicht unterstützt und soll gestrichen werden, da er überflüssig ist und zu negativ formuliert wurde.

Antrag 49
Angenommen bei drei Enthaltungen und drei Nein-Stimmen

1. Die Synode nimmt das Dialogpapier „Überlegungen zur Realisierung weiterer Schritte auf dem Weg zur sichtbaren Kirchengemeinschaft von Alt-Katholischer Kirche in Deutschland und Vereinigter Evangelisch-Lutherischer Kirche Deutschlands" vom 3. März 2010 entgegen und dankt der Kommission für ihre Arbeit.
2. Sie bitte die Synodalvertretung, für die 58. Synode eine ausführliche Stellungnahme auszuarbeiten. Hierzu soll das Dokument innerkirchlich auf breiter Basis diskutiert werden.
3. Der Bischof wird beauftragt, die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz über dieses Papier zu informieren und eine erste Stellungnahme der IBK zu erbitten.
4. Die Synode wünscht eine Fortführung des Dialogs mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Antrag 50
Angenommen bei 13 Enthaltungen und drei Nein-Stimmen

§ 10 Abs. 3 SGO wird wie folgt gefasst:
„Die Eingabefristen setzt die Synodalvertretung im Voraus fest. Die Frist soll nicht früher als fünf Monate vor dem Beginn der Synode enden."

Antrag 51
Einstimming angenommen

In § 35 Abs. 1 SGO wird folgender Satz angefügt:
„Sie übermittelt die Jahresrechnung der Synodalkasse nach Prüfung spätestens bis 30.09. an alle Gemeinden."

Antrag 52
Angenommen bei 15 Enthaltungen und sechs Nein-Stimmen

Wo es staatskirchenrechtlich nicht anders vorgeschrieben ist, wird das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland einschließlich seiner Untergliederungen die geschlechtergerechte Sprache verwenden. Die Namensführung des Bistums und seiner Untergliederungen wird hierdurch nicht berührt. Bei der Verwendung der geschlechtergerechten Sprache orientiert sich das Bistum an den Richtlinien der deutschen UNESCO-Kommission sowie an dem üblichen Sprachgebrauch des Bundes- und der Landesgesetzgeber.

Antrag 54
Angenommen bei drei Enthaltungen und zwei Nein-Stimmen

Die Synode beauftragt die Rechtskommission, bis zur 58. ordentlichen Synode die kirchlichen Ordnungen und Satzungen im Hinblick darauf zu überarbeiten, wie die Rechte und Pflichten derjenigen Geistlichen festzulegen sind, die zum Dienst in mehreren Gemeinden berufen werden.

Antrag 55
Zurückverwiesen an die Rechtskommission

Entspricht dem auf diese Synode vertagten Antrag 11 der 56. Ordentlichen Synode (28. September bis 03. Oktober 2007)
§ 49 Abs. 3, Satz 1 SGO möge wie folgt neu gefasst werden:
„Personen, die im gleichen Haushalt leben, können dem Kirchenvorstand nicht gleichzeitig als stimmberechtigte Mitglieder angehören."

Die Beschlüsse der 57. Ordentlichen Bistumssynode 2010 werden hiermit gemäß § 19 Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) verkündet.

Bonn, den 1. Dezember 2010

+ Bischof Dr. Matthias Ring

Beschlüsse der 25. Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Hessen vom 5. Mai 2008 in Offenbach

Die 25. Landessynode der Alt-Katholischen Kirche in Hessen hat am 31. Mai 2010 die folgenden Veränderungen der Landessynodalordnung beschlossen:
- § 3 LSO: Statt bisher „Jede Gemeinde wählt auf je angefangene Hundert der Mitgliederzahl einen Abgeordneten" Neufassung: „Jede Gemeinde wählt auf je angefangene Dreihundert der Mitgliederzahl einen Abgeordneten".
- § 10 LSO: Hinter „Vertreter der Gemeinden" wird ergänzt: „wobei möglichst alle Gemeinden vertreten sein sollten".
Die Synodalvertretung hat in ihrer Sitzung am 3./4. Dezember 2010 diese Änderungen genehmigt.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen über die Erhebung der Kirchensteuer für das Jahr 2010

I.

Gemäß § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen (Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen) vom 06. 12. 2008 wird hiermit vom Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen beschlossen:
Für das Haushaltsjahr 2010 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Ab. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 17.11.2006 hingewiesen (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.).
Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37 b EStG auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.
Die im Veranlagungsverfahren erhobene Landeskirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.
Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Alt-Katholische Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem

Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage
(Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)

Stufe	Euro	Besonderes Kirchgeld Jährlich Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.
Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Hannover, den 30.03.2010
Der Katholische Kirchenvorstand der Alt-Katholischen Kirchengemeinde Hannover-Niedersachsen:
Oliver Kaiser
Pfarrer und 1. Vorsitzender

Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Hannover-Niedersachsen für das Jahr 2010

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010 vom 30.3.2010 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).
Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.
Hannover, 06.05.2010
gez. Dörbaum

Impressum
Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85